

Bestattungs- und Friedhofreglement

für

**Friedhofverband Oberbipp,
Rumisberg und Farnern**

Die Abgeordnetenversammlung des Friedhofverbandes Oberbipp beschliesst gestützt auf Art.16 d des OgR, das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Organisation und Grundsätze

Aufgabe

Art. 1

¹ Der Friedhofverband erfüllt die kommunalen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens, umfassend die Gemeinden Farnern, Oberbipp und Rumisberg. Dies auf Grundlage:

- Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV; BSG 212.121)
- Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)
- Organisationsreglement des Friedhofverbandes (OgR)

Organisation

Art. 2

¹ Der Vorstandsvorstand führt die Geschäfte, sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und hat im Rahmen dieses Reglementes, selbständige Entscheidungsbefugnisse. Er ist Aufsichtsorgan über den Friedhofgärtner, den Totengräber, über das Grabsteinwesen und allfällig weitere Funktionäre

² Rechte und Pflichten der Funktionäre sind in einem Pflichtenheft oder vertraglich durch den Vorstand zu regeln.

³ Zur Erledigung besonderer Aufgaben können geeignete Fachpersonen beigezogen werden.

Bestattung auf dem Friedhof Oberbipp

Art. 3

¹ Der Friedhof in Oberbipp ist der ordentliche Bestattungsort für alle verstorbenen Personen mit letztem Wohnsitz im Verbandsgebiet, ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit.

² Mit Bewilligung des Vorstandes können auch verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Friedhofverbandes auf dem Friedhof Oberbipp bestattet werden, wenn sie früher während längerer Zeit ihren Lebensmittelpunkt im Verbandsgebiet hatten. Es gelten besondere Gebührenansätze gemäss Reglement im Anhang.

³ Den Personen mit letztem Wohnsitz im Verbandsgebiet gleichgestellt sind Bewohner von Alters- und Pflegeheimen mit auswärtigem Wohnsitz.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 4

¹ Jede verstorbene Person mit Wohnsitz im Verbandsgebiet hat Anrecht auf eine unentgeltliche Beisetzung, wenn

a der Nachlass die Kosten der Bestattung gemäss Absatz 2 nicht deckt.

b die Erben durch eine Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden.

c die Kosten nicht vollständig durch Dritte getragen werden.

² Die Beisetzung hat schicklich zu erfolgen. Dies entspricht grundsätzlich einer Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab, entsprechend den Gebühren des Friedhofverbandes.

³ Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden, so können die Erben und engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Der Friedhofverband kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen, namentlich bei der Steuerverwaltung.

⁴ Kostenpflichtig ist die Verbandsgemeinde, in der die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

⁵ Auch Aufwendungen für eine schickliche Beisetzung durch Bestattungsunternehmen werden durch die entsprechende Verbandsgemeinde entschädigt, sofern diese nachweisen können, dass die Geltendmachung der Forderung gegenüber Dritten auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht erfolgreich war.

Diese Aufwendungen umfassen im wesentlichen folgende Leistungen:

- Einfacher Holzsarg für die Einäscherung
- Einbettung
- Grabkreuz
- Überführung des Sarges innerhalb des Verbandsgebietes
- Diverse Besorgungen von Formalitäten

II. Bestattung

Anzeige des Todesfalls, Todeseintragungsbescheinigung

Art. 5

¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls sowie das Vorgehen bei Leichenfund, richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung sowie den gestützt darauf erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen.

² Das zuständige Zivilstandsamt stellt nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Bescheinigung über die Anmeldung des Todesfalls aus.

Bestattungsbewilligung

Art. 6

Eine Erd- oder Urnenbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen, welche dem Totengräber vorzulegen ist, dies erfolgt mündlich und schriftlich durch das Bestattungsunternehmen.

Nach Erhalt der Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes und der amtlichen Ausweisschriften ordnet das Bestattungsunternehmen die Beisetzung an.

Der Totengräber erhält vom Bestatter als Beleg eine Kremationsbescheinigung.

Aufbahrung

Art. 7

Alle Leichen sind innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

Sarg

Art. 8

¹ Die Beschaffenheit des Sarges richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Säрге für Erdbestattungen und die Urnen müssen aus umweltverträglichen und leicht verrottbarem Material hergestellt werden.

Beerdigungszeiten

Art. 9

¹ Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. Je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit der zuständigen Pfarrperson, sowie dem Friedhofvorstand können diese im Zeitraum von 10.00 – 16.00 Uhr angesetzt werden.

Kirchliche Trauerfeier

Art. 10

¹ Die Anordnung und Ausgestaltung der kirchlichen Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.

² Die Form der Abdankung richtet sich nach den geltenden Vorschriften der Landeskirche, der Kirchgemeinde und der konfessionellen Ordnung.

Schliessung des Grabes

Art. 11

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung zu schliessen.

Ansteckungsgefährliche Leichen

Art. 12

¹ Bei ansteckungsgefährlichen Leichen sind die eidgenössischen und kantonalen epidemienrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

III. Gräberkategorien

Friedhofeinteilung

Art. 13

Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

- Erdbestattungsgräber
- Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre
- Urnengräber
- Urnengräber in Rabatten
- Gemeinschaftsgrab

Beisetzung von Urnen
auf bestehende Gräber

Art. 14

¹ Das Beisetzen von Urnen auf bestehende Gräbern kann auf Gesuch hin vom Vorstand des Friedhofverbandes genehmigt werden.

² Die Grabruhe wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Urnentarbatte

Art. 15

¹ Auf dieser Grabstätte werden die Urnen im Grünstreifen direkt unter den Schriftplatten beigesetzt. Es werden Einzel- (30cm x 30cm) und Doppelschriftplatten (30cm x 45cm) angeboten. Auf den Einzelschriftplatten darf nur ein Name aufgeführt werden. Die Schriftplatten werden fortlaufend verlegt. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre und gilt von der ersten Beisetzung an.

² Für die Schriftplatten stellt der Friedhofverband den Angehörigen einen einmaligen Betrag in Rechnung, bestehend aus dem Preis für die Platte und eine Gebühr. Die Platten sind dann Eigentum der Angehörigen.

³ Die Bearbeitung und Beschriftung der Steinplatte erfolgt einheitlich, durch einen vom Verband bestimmten Steinbildhauer. Die Kosten für die Beschriftung stellt der Steinbildhauer den Erbinnen und Erben, dem Nachlass direkt in Rechnung. Persönliche Anpflanzungen sind nicht gestattet. Schalen, Blumen und Kerzen können auf eine dafür vorgesehene Platte gelegt werden.

⁴ Für den Unterhalt der Schriftplatten sind die Angehörigen verantwortlich.

Gemeinschaftsgrab

Art. 16

Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld wird die Asche von Verstorbenen einzeln in einer Reihe ohne Urne beigesetzt.

Für Schalen, Blumen und Kerzen steht ein befestigter Vorplatz zur Verfügung. Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Verbandes. Auf einem Steinsockel mit Platten, er ist im Besitz des Verbandes, besteht freiwillig die Möglichkeit, eine Inschrift mit Jahrzahlen eingravieren zu lassen. Dies wird von einem vom Verband bestimmten Steinbildhauer ausgeführt, welcher die Kosten dafür den Auftraggebern direkt in Rechnung stellt.

Grabmasse

Art. 17

¹ Die Gräber werden vom Totengräber rechtzeitig ausgehoben.

² Die Masse der Gräber betragen:

	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
Erdbestattungsgräber	190	80	150
Urnengräber	100	70	70
Kindergräber	100	70	120

IV. Grabruhe, Umbestattung

Grabruhe

Art. 18

¹ Die Grabruhe dauert 25 Jahre. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Der Vorstand kann abweichende Bestimmungen erlassen.

² Der Vorstand publiziert die Aufhebung von Gräbern mindestens zwei Monate vorher im Anzeiger oder benachrichtigt die Angehörigen persönlich.

Umbestattung

Art. 19

¹ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung und die Wiederbestattung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer verlangt, so haben sie die anfallenden Kosten und Gebühren zu übernehmen.

² Exhumierungen erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

V. Friedhofordnung

Zuständigkeit

Art. 20

Die Aufsicht über den Friedhof ist dem Vorstandsvorstand und dem Friedhofgärtner übertragen.

Besuchsordnung

Art. 21

¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich.

² Störungen der Friedhofsruhe und der Trauerfeiern sind zu vermeiden.

Gestaltung des Friedhofs	Art. 22 Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofs fällt in die Zuständigkeit des Vorstandsvorstandes, in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner oder weiteren Beratern.
Verzeichnis	Art. 23 Der Totengräber hat über die Bestattungen ein Verzeichnis zu führen.
Unterhalt der Gräber	Art. 24 ¹ Die Erbinnen und Erben erhalten die Gräber in gutem Zustand. ² Auf Wunsch der Erbinnen und Erben kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes durch einen Gärtner besorgt werden. ³ Gräber welche über längere Zeit nicht unterhalten werden, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Bepflanzung versehen, auf Kosten der Erbinnen und Erben. ⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie verbrauchte Gefässe und Kerzen von den Gräbern und Plätzen zu entfernen.
Anpflanzungen	Art. 25 ¹ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sowie das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern sind untersagt. ² Pflanzen die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

VI. Grabmäler

Grabkreuz	Art. 26 Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitlich beschriftetes Grabkreuz. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Erbinnen und Erben.
Allgemeine Grundsätze	Art. 27 ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. ² Die Gestaltung der Grabmale ist weitgehend freigestellt. Sie müssen sich aber in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen, indem sie die einfachen Gestaltungsregeln erfüllen, die Gefühle anderer nicht verletzen und Andersdenkende nicht beleidigen.

Bewilligungspflicht

Art. 28

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern eines Grabmales bedarf der Bewilligung durch den Vorstandsvorstand. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmales im Masstab 1:10 beizufügen. (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht)

² Auf dem Gesuch ebenfalls aufzuführen sind:

Name und Adresse des Auftragsgebers und des Herstellers, das zur Verwendung vorgesehene Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals.

Werkstoffe

Art. 29

Als Materialien für Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind.
- Holz
- Handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeisen oder Bronze.
- Grabmale aus anderen Materialien sind möglich, müssen aber die Gestaltungseregeln einhalten.

Grabmalmasse

Art. 30

	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm
Erbestattungsgräber	105	60	14
Urnengräber	80	40	14
Kindergräber	80	40	12

Grabsteine setzen

Art. 31

¹ Als Unterlage für die Grabmäler sind Beton- oder Hartsteinplatten zu verwenden, welche nicht mehr als 10cm über den Rand des Grabmals vorspringen dürfen. Seitlich soll die Ausladung jedoch statisch dem Gewicht des Grabmals entsprechen.

² Der Standort der Grabmäler auf Erdbestattungs-, Urnen- und Kindergräber, sowie die Steinplatten in den Rabatten werden durch den Vorstand bestimmt.

³ Der Ersteller ist dafür verantwortlich, dass die Grabstätten und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Er haftet für Schäden, die er auf dem Friedhof verursacht hat.

Wartefrist	Art. 32 Grabmäler auf Erdbestattungsfeldern dürfen erst nach 12 Monaten ab Beisetzungsdatum aufgestellt werden. Bei Urnengräbern ist ein früherer Zeitpunkt möglich.
Unterhalt	Art. 33 Die Eigentümer der Grabmale sind verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende oder umgekippte Grabmäler sind neu zu versetzen. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach, so lässt der Vorstand die Mängel auf deren Kosten beheben.
Einfassungen	Art. 33a Bei den Erdbestattungsgräbern werden begehbare Natursteinplatten verlegt. Bei den Urnengräbern werden Natursteinriemen ebenerdig in ein Betonfundament gesetzt. Ausführender ist einzig der Friedhofsgärtner. Andere Einfassungen sind nicht gestattet.

VII. Weitere Bestimmungen

Gebühren	Art. 34 ¹ Die Gebühren für die verschiedenen Bestattungsarten sind in einem separaten Tarifblatt im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. Sie wurden durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt. ² Die Gebühren in Zusammenhang mit der Bestattung werden vom Nachlass getragen. Soweit ein solcher nicht besteht oder bereits aufgeteilt wurde, sind die Gebühren von den Erbinnen und Erben zu begleichen. ³ Vorbehalten bleibt der Anspruch auf schickliches Begräbnis bei Mittellosigkeit des Verstorbenen und der Angehörigen gemäss Art. 4.
Haftung	Art. 35 Der Gemeindeverband haftet nicht für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Tiere oder wiederrechtliches Handeln Dritter verursacht werden.
Rechtsmittel	Art. 36 ¹ Verfügungen des Präsidenten des Friedhofvorstandes können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen beim Friedhofvorstand schriftlich begründet angefochten werden. ² Verfügungen der Friedhofskommission können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Regierungstatthalteramt schriftlich begründet angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 37

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement wird an der Abgeordnetenversammlung vom 17.04.2021 genehmigt und tritt per 18.06.2021 in Kraft.

² Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 5.11.2002. wird aufgehoben.

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Friedhofverbandes Oberbipp, Rumisberg und Farnern hat dieses Reglement vom 10.05.2021 bis 10.07.2021 (30 Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Die Sekretärin gab die Auflage und die Inkraftsetzung im Anzeiger Oberaargau West KW 37 vom 16.09.2021 bekannt.

Die Abgeordnetenversammlung vom 17.06.2021 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....